

Kulturförderrichtlinie der Stadt Zwickau

1. Rechtsgrundlage und Grundsätze
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Zuwendungs- und Finanzierungsarten
 - 5.1 Projektförderung
 - 5.2 Institutionelle Förderung
 - 5.3 Finanzierungsart und Bemessungsgrundlage
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
 - 7.1 Antragsverfahren
 - 7.2 Bewilligungsverfahren
 - 7.3 Auszahlungsverfahren
8. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers
9. Nachweis der Verwendung
10. Prüfung der Verwendung
11. Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung
12. Inkrafttreten

1. Rechtsgrundlage und Grundsätze

In Anlehnung an die §§ 23 und 44 Abs. 1 und 2 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen (Zuschüsse) durch die Stadt Zwickau in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projekt- bzw. institutionellen Förderung wurde die Kulturförderrichtlinie erarbeitet.

Die Stadt Zwickau gewährt - nach Maßgabe dieser Richtlinie durch die Stadt Zwickau - Zuwendungen (Zuschüsse) mit dem Ziel, kulturelle und künstlerische Vorhaben, besonders, wenn sie das herkömmliche Kulturangebot ergänzen sowie ortsbezogen, kulturszenebelebend und spartenübergreifend sind, zu ermöglichen.

Im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel werden nach pflichtgemäßem Ermessen die Zuschüsse bewilligt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuschüsse führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

Die Ausschlussliste in der Anlage ist Bestandteil der Kulturförderrichtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind insbesondere nachfolgende Zweckbestimmungen:

- Projekte und Initiativen, mit künstlerischem oder historischem Bezug, die eine breite, öffentliche Teilnahme der Bürger ermöglichen und/oder eine ideelle Bereicherung der Kulturlandschaft in der Stadt Zwickau darstellen;
- Unterstützung regionaler Künstler und des Kulturaustausches zwischen freien Trägern der Kultur;

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie ist der Begünstigte der Zuwendung. Diese können natürliche und juristische Personen sein, wie Vereine, Interessengruppen, Verbände, Einzelpersonen oder konfessionelle Einrichtungen, freie gemeinnützige Träger, Künstlergruppen, sofern sie kulturelle Aufgaben erfüllen, die nicht in erster Linie kommerzielle Zwecke verfolgen.

Bei der Bezeichnung des Zuwendungsempfängers ist ein verantwortlicher Vertreter zu benennen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Förderzeitraum ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt.

Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung für die förderfähigen Projekte und Vorhaben nachweislich gesichert ist.

Vorrangig Antragstellern mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Stadt Zwickau werden Zuschüsse gewährt.

Eine Projektförderung erfolgt grundsätzlich nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit der Durchführung des kulturellen Projektes / Vorhabens begonnen wurde.

5. Zuwendungs- und Finanzierungsarten

5.1 Projektförderung

Als Projektförderung werden Zuschüsse zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben des Zuwendungsempfängers gewährt. Ein förderfähiges Vorhaben liegt vor, wenn dieses ein bestimmtes Handeln des Zuwendungsempfängers erfordert, das für ihn mit Ausgaben verbunden ist. Das Vorhaben muss zeitlich und inhaltlich abgeschlossen sein.

Die maximale Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Ausgaben.

5.2 Institutionelle Förderung

Eine institutionelle Förderung aus den im Kulturamt für Förderzwecke zur Verfügung stehenden Mitteln setzt voraus, dass ein entsprechender Antrag beim Kulturraum Vogtland-Zwickau gestellt wurde und die beantragte Fördersumme mit prüffähigen Unterlagen untersetzt ist.

Die im Rahmen der institutionellen Förderung gewährten Mittel werden auf den Sitzgemeindeanteil i.S.d. Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen durch den Kulturraum Vogtland-Zwickau angerechnet.

Bei institutioneller Förderung ist die gewährte Zuwendung zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils der laufenden zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers (gemäß Zuwendungsbescheid Kulturraum Vogtland-Zwickau) einzusetzen.

Die institutionelle Förderung schließt die zusätzliche Förderung von Einzelprojekten eines Zuwendungsempfängers grundsätzlich aus.

5.3 Finanzierungsart und Bemessungsgrundlage

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung bewilligt.

Grundlage für die Höhe der Zuschüsse sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahme notwendigerweise anfallen.

Für die Gewährung von Zuschüssen wird neben dem Interesse der Stadt Zwickau sowohl die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers als auch die finanzielle Beteiligung Dritter angemessen berücksichtigt.

Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Ausgaben sind zuwendungsfähig, wenn sie zur Durchführung des Projektes / Vorhabens notwendig und angemessen sind.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck und unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides und dieser Richtlinie verwendet werden.

Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung, bspw. mit dem Hinweis „Gefördert durch die Stadt Zwickau“, hinzuweisen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind bis 30.09. für das folgende Haushaltsjahr bei der Stadt Zwickau, Kulturamt, Kolpingstraße 8, 08058 Zwickau oder im Bürgerservice der Stadt Zwickau, Rathaus, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau schriftlich – mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular - einzureichen. Diesem sind die in dem Formular aufgeführten Unterlagen beizufügen. Maßgeblich ist der fristgerechte Eingang im Kulturamt.

Später eingegangene Anträge werden nachrangig behandelt und können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Der Antragsteller muss die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung durch wahrhafte Angaben begründen und mit prüfbaren Unterlagen belegen. Auch sind genaue Angaben über weitere Förderungen durch private oder öffentliche Stellen zu machen.

Dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist ein ausgeglichener detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine ausführliche Projektbeschreibung beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Das Kulturamt der Stadt Zwickau prüft die formale Förderwürdigkeit der Anträge entsprechend dieser Förderrichtlinie und unterrichtet den Antragsteller binnen einer Frist von 4 Wochen über den Eingang seiner Unterlagen.

Nach Beratung in der Arbeitsgruppe Kulturförderung und nach Vorliegen einer bestandskräftigen Haushaltssatzung werden die Zuschüsse durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

Soweit dem Antrag nicht entsprochen werden kann, wird dies dem Antragsteller zeitnah schriftlich begründet.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf Anforderung durch den Zuwendungsempfänger mit dem durch den Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellten Formular.

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sechs Monate vor den fälligen Zahlungen, jedoch bis spätestens 30.11. des laufenden Haushaltsjahres.

Die Auszahlungen erfolgen bargeldlos mittels Überweisung auf das Konto des Zuwendungsempfängers.

8. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde bestimmte Sachverhalte gemäß Nr. 5 ANBest-P/ANBest-I (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projekt- bzw. institutionellen Förderung) anzuzeigen.

9. Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel prüffähig, mittels Verwendungsnachweisformular, nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis ist sechs Monate nach Abschluss des Projektes bzw. spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vom Zuwendungsempfänger dem Kulturamt der Stadt Zwickau unaufgefordert vorzulegen.

Im Übrigen wird auf Nr. 6 ANBest-P/ Nr. 7 ANBest-I verwiesen.

10. Prüfung der Verwendung

Das Kulturamt der Stadt Zwickau prüft nach Eingang des Verwendungsnachweises, ob

- der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist,
- der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht,
- die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis und den beigelegten Belegen zweckentsprechend verwendet wurde.

Im Übrigen wird auf Nr. 7 ANBest-P/ Nr. 8 ANBest-I verwiesen.

11. Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung

Gemäß Nr. 8 ANBest-P/ Nr. 9 ANBest-I kann das Kulturamt der Stadt Zwickau einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern. Die Rückforderung ist durch einen schriftlichen Bescheid geltend zu machen.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kulturförderrichtlinie vom 01.06.2025 außer Kraft

Ausschlussliste des Kulturamtes der Stadt Zwickau

Durch das Kulturamt der Stadt Zwickau werden insbesondere keine Zuwendungen gewährt für folgende Projekte bzw. Projektausgaben

1. Vereinsjubiläen, Festumzüge, Schloss-, Park-, Volks-, Schrebergarten-, Heimat-, Schützen-, Schul-, Stadt- und Gewerbefeste, Veranstaltungen mit Marktcharakter, Walpurgisveranstaltungen, Kinderfeste, Faschingsveranstaltungen sowie gesellige Tanz- und Musikveranstaltungen u.ä.
2. kommerziell ausgerichtete bzw. gewinnorientierte Projekte
3. Benefizveranstaltungen
4. Erstellung von Publikationen (auch digitale Medien) und die Erarbeitung von Manuskripten und Werkverzeichnissen mit kommerziellen Hintergrund (Ausnahme: bei einmaliger Künstlerförderung durch Kulturraum)
5. Orgelvespern und Gottesdienste, Krippenspiele
6. Kauf und Herstellung von Trachten bzw. Uniformen
7. Stipendien jeglicher Art
8. Projekte, deren Inhalt nicht von kulturell-künstlerischen Aspekten bestimmt wird sowie Projekte, deren inhaltliche Ausrichtung durch Kinder- und Jugendarbeit, Sozialarbeit und aus den Bereichen Politik, Sport und Tourismus dominiert werden.
9. Veranstaltungen und Proben inkl. Fahrtkosten, die außerhalb von Zwickau stattfinden. Bei städteübergreifenden Veranstaltungen müssen mehr als 50 % der Gesamtkosten für Vorhaben in der Stadt Zwickau anfallen. Wenn andere Städte beteiligt sind, ist eine Mitfinanzierung in angemessener Höhe durch die teilhabende Stadt vorausgesetzt.
10. Honorare sowie Fahrten regionaler Einzelkünstler und Gruppen (Chöre, Ensembles usw.), die für die Teilnahme an Festivals, Ausscheiden, Leistungsvergleichen u. ä. außerhalb des Stadtgebietes entstehen
11. Investitionen, Anschaffungen, die nicht ausschließlich für das Projekt vorgesehen sind, Zuschüsse für andere Projekte, Mitgliedsbeiträge, Werterhaltung
12. Präsente, Gastgeschenke
13. Speisen und Getränke
14. Innere Verrechnungen / Pauschalen / Unbare Leistungen / Rückstellungen
15. Reisekosten, die nicht dem Sächsischen Reisekostengesetz entsprechen
16. Eigengagen, -honorare, Aufwandsentschädigungen, soweit diese nicht angemessen erscheinen und nicht plausibel dargestellt werden können
17. nicht projektbezogene Versicherungen, Kosten für Websites